

V o r l a g e Nr. L 111/18

für die Sitzung der Deputation für Bildung am 26.06.2014

Abschlüsse in der Inklusion

A. Problem / Sachstand

Die staatliche Deputation für Bildung hat am 6. März 2014 die Vorlage „Abschlüsse in der Inklusion“ zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren (Beteiligungs- und Abstimmungsverfahren) zugestimmt. Darüber hinaus bat die Deputation darum, im Zuge des Beteiligungsverfahrens den Ausschuss Inklusion und Sonderpädagogische Förderung der Deputation für Bildung mit den Vorschlägen zu befassen.

B. Lösung

Der Ausschuss Inklusion und Sonderpädagogische Förderung wurde am 24. April 2014 mit den Vorschlägen befasst. Der Ausschuss diskutierte die Möglichkeit, die Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10 auch für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu öffnen, die Rolle der unterrichtenden Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen in der Zeugniskonferenz sowie das Verhältnis der Vorschläge zum Bildungsgang der Werkschule. Der Ausschuss traf folgenden Beschluss: *„Der Ausschuss Inklusion und sonderpädagogische Förderung der Deputation für Bildung hat sich heute, am 24.04.2014 mit der Vorlage L 95/18 befasst und empfiehlt einvernehmlich die Zustimmung durch die Deputation für Bildung.“*

Die im Rahmen des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen werden zusammenfassend dargestellt:

Der Personalrat Schulen Bremen, der Personalrat Schulen Bremerhaven (die Frauenbeauftragte Schulen Bremerhaven schließt sich dessen Stellungnahme an), der Zentralelternbeirat Bremen, der Zentralelternbeirat Bremerhaven, der Verband Sonderpädagogik e.V. – Landesverband Bremen

sowie der Landesbehindertenbeauftragte begrüßen die Vorlage oder geben an, keine Einwände zu haben.

Die Personalräte Schulen Bremen und Bremerhaven und der Verband Sonderpädagogik regen an, die Regelungen für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf zu öffnen, um dem Fördergedanken bei leistungsschwächeren Regelschülerinnen und Regelschülern gerecht zu werden. Dies sei auch sinnvoll, da die Statuierung perspektivisch entfallen werde.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven und der Verband Sonderpädagogik verweisen darauf, dass die Statuierung des sonderpädagogischen Förderbedarfs perspektivisch erst in Jahrgangsstufe 8 erfolge, respektive dies in Bremerhaven bereits Praxis sei.

Der Zentralelternbeirat Bremen weist kritisch darauf hin, dass die Entscheidung der Zeugniskonferenz Mitte der 9. Jahrgangsstufe, eine Schülerin oder einen Schüler fortan endgültig zielgleich zu unterrichten, den individuellen Verlust des sonderpädagogischen Förderbedarfs zur Folge habe. Damit sei verbunden, dass die weiteren Möglichkeiten der Bildungsverläufe 2 und 3 entfielen, insbesondere die Teilnahme an der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife dann nicht möglich sei.

Der Personalrat Schulen Bremerhaven regt an, die Rolle des Zentrums für unterstützende Pädagogik in der Zeugniskonferenz, die über zielgleichen Unterricht entscheidet, zu stärken. Er weist außerdem darauf hin, dass bei der vorgeschlagenen Lösung die individuell erreichten Kompetenzen in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, unberücksichtigt bleiben, wenn Schülerinnen und Schüler die Einfache Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10 durch eine Prüfung erreichen.

Der Verband Sonderpädagogik regt an, die anschlussorientierten Formulierungsvorschläge für das Allgemeine Zeugnis mit Vertretungen der Wirtschaft und der Agentur für Arbeit sowie dem Integrationsfachdienst zu beraten.

Mit den Hinweisen wird wie folgt umgegangen (Umgesetzte Änderungen werden in Anlage 2 synoptisch dokumentiert):

In der Tat stellen die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen und die damit eröffneten Bildungswege für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im kognitiven Bereich eine vorläufige Lösung im Rahmen der gegenwärtigen Entwicklung der Inklusion an Bremer Schulen dar. Im Zuge der in § 22 der Ersten Verordnung für unterstützende Pädagogik geregelten Weiterentwicklung der Diagnostik werden die jetzt gefundenen Lösungen ebenfalls weiterzuentwickeln sein.

Die bereits heute in Bremerhaven und perspektivisch in Bremen praktizierte Statusdiagnostik in Jahrgangsstufe 8 widerspricht nicht der Systematik der gefundenen Lösungen. Es liegt auf der Hand, dass bei Schülerinnen und Schülern, für die erst in Jahrgangsstufe 8 in Folge einer

Feststellungsdiagnostik die Entscheidung für zieldifferente Unterrichtung getroffen wird, sich der Bildungsverlauf 1, d.h. zielgleiche Unterrichtung und Entfall des Förderstatus, systematisch ausschließt. Diese Schülerinnen und Schüler können jedoch ebenfalls bei einer entsprechenden Lernentwicklung am Ende der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife teilnehmen oder erhalten ein Allgemeines Zeugnis, sollten sie keinen Abschluss erreichen.

Die Bildungsverläufe 1 bis 3 stellen bewusst keine Öffnung für alle Schülerinnen und Schüler dar, sondern werden für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung im kognitiven Bereich angeboten. Bei diesen Förderbedarfen liegen „Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und lang andauernder Art“ respektive „umfassende Beeinträchtigungen im Bereich der intellektuellen Funktionen“ (§ 7 Absatz 2 und Absatz 4 Erste Verordnung für unterstützende Pädagogik) vor. Bei allen anderen Schülerinnen und Schülern soll der Anspruch nicht aufgegeben werden, sie im Rahmen der Bildungsgänge nach § 20 Bremisches Schulgesetz zumindest zur Erweiterten Berufsbildungsreife zu führen. Im Zuge dieser Argumentation wird in § 19 Absatz 3 Zeugnisordnung eine redaktionelle Änderung vorgenommen, die deutlicher als bisher kenntlich macht, dass die Bildungsgänge in der Oberschule Ergebnis der individuellen Leistungen in den Fächern sind.

Die Entscheidung über endgültige zielgleiche Unterrichtung im Rahmen des Bildungsverlaufs 1 ist tatsächlich sorgfältig abzuwägen, da damit das Ablegen des Förderstatus verbunden ist und somit die Bildungsverläufe 2 und 3 ausgeschlossen sind. Die Entscheidung ist nur zu treffen, wenn das Erreichen eines Abschlusses hinreichend wahrscheinlich ist. § 27 Absatz 5 Zeugnisverordnung wird um eine entsprechende Formulierung ergänzt. Die Berücksichtigung der Expertise der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen ist dadurch gewährleistet, dass diese nach § 12 Zeugnisverordnung Mitglieder der Zeugniskonferenz sind.

Dem im Ausschuss Inklusion und Sonderpädagogische Förderung geäußerten Wunsch, die Zeugniskonferenz Ende der Jahrgangsstufe 8 möge eine Empfehlung in Richtung der Werkschule geben können, ist mit der Zulassungs-Regelung in § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Werkschule Rechnung getragen: „Der Antrag ist von der Schülerin oder dem Schüler der Jahrgangsstufe 8, von der Schülerin oder dem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen, Sprache, Verhalten auch der Jahrgangsstufe 9, beim Werkschulstandort ihrer oder seiner Wahl bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einzureichen.“

Dem Hinweis, dass individuell erreichte Kompetenzen nach bisheriger Lösung in Teilen undokumentiert blieben, wenn die Einfache Berufsbildungsreife Ende 10 über eine Prüfung in vier Fächern erreicht wird, wird durch eine Ergänzung in § 10a Absatz 2 Zeugnisordnung entsprochen. Zudem wird in den weiteren Bestimmungen zum Allgemeinen Zeugnis in § 10b Absatz 3 Zeugnisverordnung präzisiert, dass nicht nur zielgleicher Unterricht in einzelnen Fächern, sondern

auch erfolgreiche Prüfungsleistungen im Rahmen der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife vermerkt werden, soweit der Abschluss nicht erreicht wird.

Ebenso wird der Hinweis gerne aufgenommen, die anschlussorientierten Formulierungsvorschläge für das Allgemeine Zeugnis mit den Kammern und der Arbeitsagentur abzustimmen.

Darüber hinaus wird die Inkrafttretens-Regelung in § 32 Absatz 1 Zeugnisordnung so angepasst, dass zunächst die in der Entwicklung befindliche Lernentwicklungsdokumentation in der Grundschule um Kompetenzbeschreibungen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen im kognitiven Bereich ergänzt werden kann.

Die vom Senator für Justiz und Verfassung im Rahmen der rechtsförmlichen Prüfung gegebenen Hinweise sind in der Änderungsverordnung (Anlage 1) umgesetzt.

C. Finanzielle Auswirkungen / Gender- Relevanz

Mit den Änderungen sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Verordnungen gelten für Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

D. Beschluss

Die Deputation für Bildung beschließt die Verordnungsänderungen gemäß Anlage 1.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen

Vom xx. Juni 2014

Aufgrund

- des § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 72) geändert worden ist,
- des § 20 Absatz 2, § 21 Absatz 2, des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 72) geändert worden ist,
- des § 20 Absatz 3, § 21 Absatz 2, des § 45 in Verbindung mit § 42 sowie jeweils in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 72) geändert worden ist,
- des § 40 Absatz 8 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 72) geändert worden ist,

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Zeugnisverordnung

Die Zeugnisverordnung vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 368— 223-a-8), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2014 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Kapitel 3 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse,

Prüfungszeugnisse, Allgemeine Zeugnisse und Abgangszeugnisse“

b) Nach der Angabe zu § 10 werden folgende Angaben eingefügt:

„ § 10a Prüfungszeugnis

§ 10b Allgemeines Zeugnis“

2. Nach § 10 werden folgende §§ 10a und 10b eingefügt:

„§ 10a Prüfungszeugnis

(1) Ein Prüfungszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin aufgrund einer Prüfung einen anderen Abschluss erreicht, als der Bildungsgang es vorsieht.

(2) Das Prüfungszeugnis weist die Noten der Prüfungsleistung aus. Der mit der Prüfung erreichte Abschluss wird vermerkt. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10b Allgemeines Zeugnis

(1) Ein Allgemeines Zeugnis wird am Ende der Sekundarstufe I erteilt, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Bereiche Lernen und Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung vorliegt und die Einfache Berufsbildungsreife nicht erreicht wird.

(2) Das Allgemeine Zeugnis weist die in den Fächern individuell erreichten Kompetenzen anschlussorientiert aus.

(3) Soweit nach § 27 Absatz 1 zielgleicher Unterricht in einzelnen Fächern erteilt wurde, weist das Allgemeine Zeugnis für diese Fächer die Note aus und vermerkt das Kompetenzniveau des entsprechenden Abschlusses. Soweit es sich um Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung handelt, nimmt der Schüler oder die Schülerin in diesen Fächern an der Abschlussprüfung teil. Satz 1 gilt auch für mindestens ausreichende Prüfungsleistungen in einer Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife, wenn die Einfache Berufsbildungsreife nicht erreicht wird.“

3. Die Überschrift des Kapitels 3 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse, Prüfungszeugnisse, Allgemeine Zeugnisse und Abgangszeugnisse“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlusszeugnis“ ein Komma sowie die Wörter „ein Prüfungszeugnis und ein Allgemeines Zeugnis“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abschlusszeugnis“ ein Komma sowie die Wörter „das Prüfungszeugnis und das Allgemeine Zeugnis“ eingefügt und das Wort „ist“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abschlusszeugnisse“ ein Komma sowie die Wörter „Prüfungszeugnisse, Allgemeine Zeugnisse“ eingefügt.
6. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „zu erwartenden Abschluss“ durch das Wort „Bildungsgang“ ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Zeugniskonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 8 entscheidet, ob Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen probeweise in allen Fächern zielgleich unterrichtet werden. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.“
 - b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) In Fällen nach Absatz 4 entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9, ob Schülerinnen und Schüler dauerhaft zielgleich unterrichtet werden. Mit der Entscheidung für dauerhafte zielgleiche Unterrichtung ist das Ablegen des sonderpädagogischem Förderbedarfs verbunden. Voraussetzung für eine dauerhaft zielgleiche Unterrichtung ist, dass das Erreichen eines Abschlusses hinreichend wahrscheinlich ist. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.

(6) Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird im Allgemeinen Zeugnis ausgewiesen.“
8. In § 31 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2014 die Jahrgangsstufe 9 besuchen, findet § 27 Absatz 5 Anwendung, ohne dass eine Entscheidung nach § 27 Absatz 4 getroffen wurde.“

9. In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1. August 2014“ durch die Angabe „1. August 2015“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule

Die Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule vom 26. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 251-223-a-18), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Unterrichtung“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Nummer 4 wird nach der Angabe „9“ die Angabe „oder 10“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Unterrichtung“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Mittleren Schulabschlusses oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife“ durch die Wörter „eines Abschlusses der Sekundarstufe I“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen und im Bereich Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung die Einfache Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10 durch eine Prüfung erwerben. Über die Möglichkeit der Teilnahme entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.“
5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „mit mindestens ausreichenden Leistungen“ gestrichen.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern mit erweiterten Anforderungen und mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern mit grundlegenden Anforderungen,“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums

Die Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums vom 26. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 256-223-a-19), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2014 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Einfache Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 9 durch eine Prüfung erworben werden, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt hat. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und umfassend zu informieren.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Erweiterte Berufsbildungsreife kann am Ende der Jahrgangsstufe 9 durch eine Prüfung erworben werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sich in der Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 befindet. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und umfassend zu informieren.“
2. In § 15 Satz 2 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Prüfungsverordnung Sekundarstufe I

Die Prüfungsverordnung Sekundarstufe I – 223-n-2 vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 360), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2014 S. 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In der Sekundarstufe I der Oberschule kann nach § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erworben werden.“
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „kann nach § 14 Absatz 2 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums“ durch die Wörter „können nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums die Einfache Berufsbildungsreife und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. In der Sekundarstufe II eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges kann der Mittlere Schulabschluss frühestens am Ende des ersten Jahres erworben werden.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 1 und 2“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 wird der Termin für Prüfungen nach § 1 Nummer 4, die in der Qualifikationsphase eines zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsganges stattfinden, von der Schule festgelegt.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 10 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „§ 1 Nummer 2“ wird durch die Angabe „§ 1 Nummer 4“ ersetzt.
- b) Die Wörter „und nach § 1 Nummer 3“ werden durch die Wörter „sowie bei Wiederholung einer Prüfung nach § 14 Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „§ 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.
6. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von Absatz 1 werden Prüfungen nach § 1 Nummer 3 und 4, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt, nach einem Schuljahr wiederholt.“
7. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für Prüfungen zur Einfachen Berufsbildungsreife nach § 1 Nummer 2 und Nummer 3, die bis zum 31. Juli 2015 durchgeführt werden, werden die schriftlichen Prüfungen nach § 10 Absatz 3 erstellt.“

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück
Staatsrat

Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung)		
Wortlaut Stand 6. März 2014	Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Bemerkungen
Vom		
Aufgrund des § 38 Absatz 5 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom <u>28. Januar 2014</u> (Brem.GBl. S. 72) geändert worden ist, wird verordnet:		
Teil 2 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung, Verfahren		
Kapitel 1 Beurteilungszeiträume, Zeugniserteilung		
§ 10 Abschlusszeugnis		
(1) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn die letzte Jahrgangsstufe des Bildungsganges bis zum Schluss des Schuljahres besucht wurde und der Schüler oder die Schülerin Leistungen erbracht hat, die ohne den Ausgleich zur Versetzung führen müssen.		
(2) Wird der Bildungsgang mit einer Prüfung abgeschlossen, ist dessen Ziel erreicht, wenn die Prüfung bestanden ist.		

<u>§ 10a Prüfungszeugnis</u>		
<u>(1) Ein Prüfungszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin aufgrund einer Prüfung einen anderen Abschluss erreicht, als der Bildungsgang es vorsieht.</u>		
<u>(2) Das Prüfungszeugnis weist die Noten der Prüfungsleistung aus. Der mit der Prüfung erreichte Abschluss wird vermerkt.</u>	<u>(2) Das Prüfungszeugnis weist die Noten der Prüfungsleistung aus. Der mit der Prüfung erreichte Abschluss wird vermerkt. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.</u>	Erreichen Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im kognitiven Bereich aufgrund einer Prüfung in vier Fächern am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife, werden ergänzend die individuell in den Fächern erreichten Kompetenzen dokumentiert.
<u>§ 10b Allgemeines Zeugnis</u>		
<u>(1) Ein Allgemeines Zeugnis wird am Ende der Sekundarstufe I erteilt, wenn ein sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Bereiche Lernen und Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung vorliegt und die Einfache Berufsbildungsreife nicht erreicht wird.</u>		
<u>(2) Das Allgemeine Zeugnis weist die in den Fächern individuell erreichten Kompetenzen anschlussorientiert aus.</u>		

<p><u>(3) Soweit nach § 27 Absatz 1 zielgleicher Unterricht in einzelnen Fächern erteilt wurde, weist das Allgemeine Zeugnis für diese Fächer die Note aus und vermerkt das Kompetenzniveau des entsprechenden Abschlusses. Soweit es sich um Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung handelt, nimmt der Schüler oder die Schülerin in diesen Fächern an der Abschlussprüfung teil.</u></p>	<p><u>(3) Soweit nach § 27 Absatz 1 zielgleicher Unterricht in einzelnen Fächern erteilt wurde, weist das Allgemeine Zeugnis für diese Fächer die Note aus und vermerkt das Kompetenzniveau des entsprechenden Abschlusses. Soweit es sich um Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung handelt, nimmt der Schüler oder die Schülerin in diesen Fächern an der Abschlussprüfung teil. Satz 1 gilt auch für mindestens ausreichende Prüfungsleistungen in einer Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife, wenn die Einfache Berufsbildungsreife nicht erreicht wird.</u></p>	<p>Auch eine in Teilen erfolgreiche Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife wird im Allgemeinen Zeugnis dokumentiert.</p>
<p>§ 11 Abgangszeugnis</p>		
<p>Verlässt ein Schüler oder eine Schülerin einen Bildungsgang, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, und hat er oder sie bereits die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt, erhält er oder sie ein Abgangszeugnis auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsstandes. Liegen zwischen dem Verlassen des Bildungsganges und dem letzten Zeugnis dieses Bildungsganges nicht mehr als acht Unterrichtswochen, werden die Noten dieses Zeugnisses in das Abgangszeugnis übertragen; hat er oder sie insgesamt nicht mehr als acht Wochen den Bildungsgang besucht, wird kein Abgangszeugnis ausgestellt.</p>		
<p>Kapitel 3 Besondere Verfahrens- und Formvorschriften für Abschlusszeugnisse, Prüfungszeugnisse, Allgemeine Zeugnisse und Abgangszeugnisse</p>		
<p>§ 15 Verfahren</p>		

<p>(1) Über ein Abschlusszeugnis, <u>ein Prüfungszeugnis und ein Allgemeines Zeugnis</u> kann frühestens 14 Tage vor dem letzten Schultag beschlossen werden. Dasselbe gilt für ein Abgangszeugnis, das zum Ende des Schuljahres ausgestellt wird.</p>		
<p>(2) Das Abschlusszeugnis, <u>das Prüfungszeugnis und das Allgemeine Zeugnis</u> ist unverzüglich nach dem Beschluss der Zeugniskonferenz auszufertigen und dem Schüler oder der Schülerin auszuhändigen.</p>		
<p>§ 16 Form</p>		
<p>(1) Abschlusszeugnisse, <u>Prüfungszeugnisse, Allgemeine Zeugnisse</u> und Abgangszeugnisse sind vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin oder vom Tutor oder von der Tutorin sowie vom Schulleiter oder der Schulleiterin oder von dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin oder dem zuständigen Jahrgangleiter oder der zuständigen Jahrgangleiterin oder von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben und zu siegeln. Abiturzeugnisse an den allgemeinbildenden Schulen werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Schulleiter oder der Schulleiterin unterschrieben und gesiegelt. In beruflichen Bildungsgängen, die mit einer schulischen Prüfung abschließen, werden die Abschlusszeugnisse von dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden und von dem Abteilungsleiter oder von der Abteilungsleiterin unterschrieben und gesiegelt.</p>		
<p>Kapitel 2 Sekundarstufe I</p>		

§ 19 Oberschule und Gymnasium		
(3) In der Oberschule enthält das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ab Ende der Jahrgangsstufe 8 eine Prognose über den zu erwartenden Abschluss.	(3) In der Oberschule enthält das Zeugnis oder der Lernentwicklungsbericht ab Ende der Jahrgangsstufe 8 eine Prognose über den Bildungsgang.	Die Prognose, ob Schülerinnen und Schüler sich im Bildungsgang zur Erweiterten Berufsbildungsreife, zum Mittleren Schulabschluss oder zum Abitur befinden, wird auf der Grundlage ihrer Leistungen (Noten) gegeben, vgl. §§ 15-17 OberschulVO. Mit der redaktionellen Änderung wird dem Missverständnis entgegengewirkt, die Noten würden im Verhältnis zum erwarteten Abschluss differenziert gegeben.
Teil 4 Weitere Regelungen		
§ 27 Zielgleicher und zieldifferenten Unterricht		
(1) Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zielgleich unterrichtet werden, werden die Zeugnisse oder Lernentwicklungsberichte in diesen Fächern nach den allgemein geltenden Bestimmungen erteilt.		
(2) In den zieldifferent unterrichteten Fächern werden die individuell erreichten Kompetenzen durch freien Text erläutert.		
(3) Ob zielgleich oder zieldifferent unterrichtet wird, entscheidet die Zeugniskonferenz zum Ende eines Schulhalbjahres und zum Ende eines Schuljahres mit Wirkung zum darauffolgenden Schulhalbjahr.		

<u>(4) Die Zeugniskonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 8 entscheidet, ob Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen probeweise in allen Fächern zielgleich unterrichtet werden. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.</u>		
<u>(5) In Fällen nach Absatz 4 entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der 9. Jahrgangsstufe, ob Schülerinnen und Schüler dauerhaft zielgleich unterrichtet werden. Mit der Entscheidung für dauerhafte zielgleiche Unterrichtung ist das Ablegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs verbunden. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.</u>	<u>(5) In Fällen nach Absatz 4 entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9, ob Schülerinnen und Schüler dauerhaft zielgleich unterrichtet werden. Mit der Entscheidung für dauerhafte zielgleiche Unterrichtung ist das Ablegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs verbunden. Voraussetzung für eine dauerhaft zielgleiche Unterrichtung ist, dass das Erreichen eines Abschlusses hinreichend wahrscheinlich ist. Die Erziehungsberechtigten werden rechtzeitig und umfassend informiert.</u>	Redaktionelle Änderung. Die Entscheidung über endgültige zielgleiche Unterrichtung ist sorgfältig abzuwägen, da damit das Ablegen des Förderstatus' verbunden ist und somit die Bildungsverläufe 2 und 3 ausgeschlossen sind.
<u>(6) Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird im Abgangszeugnis ausgewiesen.</u>	<u>(6) Ein sonderpädagogischer Förderbedarf wird im Allgemeinen Zeugnis ausgewiesen.</u>	Redaktionelle Änderung.
Teil 5 Schlussbestimmungen		
§ 31 Übergangsbestimmung	§ 31 Übergangsbestimmung	
	(1) Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2014 die Jahrgangsstufe 9 besuchen, findet § 27 Absatz 5 Anwendung, ohne dass eine Entscheidung nach § 27 Absatz 4 getroffen wurde.	Eröffnung der Entscheidung für zielgleichen Unterricht in allen Fächern auch für Schülerinnen und Schüler, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits in Jahrgangsstufe 9 sind.
§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten		

<p>(1) Diese Verordnung tritt <u>am 1. August 2014 in Kraft.</u></p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 <u>am 1. August 2014 in Kraft.</u> § 7 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 treten am 1. August 2015 in Kraft.</p>	<p>Regelungen zu Lernentwicklungsberichten gelten ab dem Schuljahr 2015/16, um der Entwicklung der Lernentwicklungsdokumentation in der Grundschule auch für Schüler/innen mit Förderbedarf im kognitiven Bereich Zeit zu geben.</p>
--	---	--